

Regelung der Kirchenmusik 1896

Dem am 3. Juli 1896 erstmals gewählten Gemeindegemeinderat werden vom Evangelischen Kirchenbau-Verein Bestimmungen zur Nutzung der Kirche übergeben. Darin wird auch die Durchführung von Kirchenmusiken geregelt (Quelle: Akte Generalia 1896 - 1897):

„Zur Förderung der Kirchenmusik bildet sich ein Musikcomité, welches augenblicklich aus dem Oberkonsistorialrath Pfarrer Koehler, dem Organisten Dr. Reimann, Professor Freudenberg (Anmerkung: Leiter des Kirchenchores) und Oberhofmeister Freiherr von Mirbach besteht. Es ist nur ernste, und zwar fast ausschließlich kirchliche Musik zur Aufführung zu bringen; nur hervorragende Kräfte sind zur Mitwirkung heranzuziehen, um dadurch den Konzerten in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche einem diesem Gotteshaus entsprechenden hohen musikalischen Werth zu verleihen. Keinesfalls darf die Kirche für kirchlich - musikalische Aufführungen untergeordneten Werthes oder mittelmäßiger Kräfte vergeben werden. Die Altarleuchter dürfen bei Konzerten niemals angezündet werden.

Es ist Werth darauf zu legen, daß die Konzerte immer den Charakter einer musikalischen Andacht an sich tragen, und demgemäß auch das besuchende Publikum immer wieder darauf hingewiesen wird, wie dies bisher durch die ausgelegten Zettel geschehen ist, daß es eine der Andacht im Gotteshaus würdige und angemessene Haltung beobachte. Diese Zettel haben folgenden Wortlaut:

Zur Beachtung!

Es ist verboten, in dem Gotteshause Operngläser zu benutzen, und es wird gebeten, während der Pause sich nicht zu unterhalten. Wer die Kirche vor Beendigung der Musikaufführung verlassen will, wird ersucht, dies leise während einer Pause zu thun.

Keinesfalls darf der letzte Theil des Konzerts dadurch eine unangenehme Störung erleiden, daß einzelne Personen einige Minuten oder kurz vor dem Ende ihre Plätze verlassen oder durch Anziehen der Mäntel u. s. w. Unruhe veranlassen.